

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen sowie Angebote der COTESA GmbH, Bahnhofstraße 67, 09648 Mittweida, Deutschland (nachfolgend **COTESA**), erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend **ALB**).
- 1.2 Die ALB sind Bestandteil aller Verträge, die COTESA mit ihren Auftraggebern und Vertragspartnern (nachfolgend **Kunden**) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote gegenüber dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn COTESA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn COTESA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Die ALB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer gemäß § 14 BGB eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Auftragsbestätigung, Angebotsunterlagen

- 2.1 Alle Angebote von COTESA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Der Kunde ist an seine Bestellung oder seinen Auftrag als Vertragsantrag 14 Kalendertage nach Zugang bei COTESA gebunden, soweit der Kunde nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch COTESA rechnen muss (§ 147 BGB). Das gilt auch für Nachbestellungen des Kunden.
- 2.2 Bestellungen oder Aufträge werden erst durch eine Auftragsbestätigung von COTESA in Schrift- oder Textform für COTESA verbindlich.
- 2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen COTESA und dem Kunden ist der in Schrift- oder Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser ALB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von COTESA vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragspartner werden durch den in Schrift- oder Textform geschlossenen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist.
- 2.4 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305B BGB), bleibt, ungeachtet ihrer Form, hiervon unberührt.
- 2.5 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, gelten die Auslegungsregeln der von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 2.6 Angaben von COTESA zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.7 COTESA behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen sowie anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von

COTESA weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von COTESA diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke der üblichen Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung für Lieferungen und Leistungen ab Werk zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackungen und Entladung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei COTESA. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 3.3 Der Kunde trägt neben der vereinbarten Vergütung alle für die Erbringung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Nebenkosten, z.B. Reisekosten und Kosten für den Transport von Werkzeug.
- 3.4 COTESA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von COTESA durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Preisanpassung

- 4.1 COTESA ist berechtigt, den Preis für die Lieferung oder Leistung einseitig nach gerichtlich überprüfbar billigem Ermessen im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- oder -beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Wechselkursschwankungen, Währungsregulierungen, Zolländerung, Sozialabgaben, Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten für die vertraglich vereinbarte Lieferung oder Leistung unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Erbringung der Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinn ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung den genannten Kostenfaktoren durch Kostenreduzierung bei anderen der genannten Kostenfaktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung der Lieferung oder Leistung aufgehoben wird. Reduzieren sich die vorgenannten Kostenfaktoren, ohne dass die Kostensteigerung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, wird COTESA diese Kostensenkung im Rahmen einer Preissenkung weiter geben.
- 4.2 Liegt der neue Preis aufgrund des in Ziff. 4.1 aufgeführten Preisanpassungsrechts von COTESA 20 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von dem noch nicht vollständig erfüllten Vertrag berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

§ 5 Lieferungen und Leistungen, Liefer- und Leistungszeit

- 5.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk/ex works (Incoterms 2020®).
- 5.2 Von COTESA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von COTESA anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.3 Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle wirtschaftlichen, technischen und logistischen Einzelheiten der Ausführung des Vertrages zwischen dem Kunden und COTESA vollständig

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

geklärt sind und alle sonstigen von dem Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen für die Lieferung oder Leistung vollständig vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen durch den Kunden vollständig erbracht sind. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- bzw. Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch COTESA. Angemessen ist dabei eine solche Liefer- bzw. Leistungsfrist, welche die durch die Änderung bei der Herstellung der Liefer- oder Leistungsbereitschaft notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen - z.B. in Form von Beschaffungen oder Subunternehmerlieferungen - zusätzlich zur verbleibenden Liefer- bzw. Leistungsfrist berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Liefer- bzw. Leistungsfristen.

- 5.4 COTESA kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber nicht nachkommt.
- 5.5 COTESA ist nur zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung oder -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung oder Leistung der restlichen bestellten Lieferungen oder Leistungen sichergestellt ist sowie
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn COTESA erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 5.6 Gerät COTESA in Verzug, muss der Kunde COTESA zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht unangemessen – 14 Werktagen (am Sitz von COTESA) zur Lieferung oder Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in § 11.

§ 6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

- 6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Bahnhofstraße 67 in 09648 Mittweida, Deutschland. Erfüllungsort für Lieferungen mit weiteren Leistungen, z.B. Installation oder Montage von Liefergegenständen, ist der Ort, an dem die Installation oder Montage zu erfolgen hat.
- 6.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von COTESA.
- 6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes. Sofern ein Versand vereinbart ist, geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder des sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder COTESA noch andere Leistungen (z.B. Installation oder Montage des Liefergegenstandes) übernommen hat. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand übergeben- bzw. versandbereit ist und COTESA dies dem Kunden angezeigt hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 6.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch COTESA betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 6.5 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen, wenn
- die Lieferung oder Leistung und, sofern COTESA auch die Installation oder Montage schuldet, die Installation oder Montage abgeschlossen ist,
 - COTESA dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. 6.5 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Leistung bzw. Installation oder Montage 14 Werktage (am Sitz von COTESA) vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes begonnen hat (z.B. den Liefergegenstand in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung

- oder Leistung bzw. Installation oder Montage 14 Werktage (am Sitz von COTESA) vergangen sind sowie
- d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber COTESA angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Liefergegenstand (nachfolgend auch **Vorbehaltsware**) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von COTESA gegenüber dem Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen COTESA und dem Kunden (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnis) im Eigentum von COTESA.
- 7.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware entsprechend ihrem jeweiligen Wiederbeschaffungswert, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern, sowie eine Elementarschutzversicherung, die insbesondere Wasser- und Sturmschäden abdeckt, abzuschließen. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden hiermit jeweils in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die dies annehmende COTESA abgetreten.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und die Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von den Abnehmern des Kunden nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, die Ware nur unter Abtretung seines Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises gegen den Abnehmer weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne Weiteres, wenn der Kunde seine Zahlungen gegenüber COTESA einstellt oder gegenüber COTESA in Zahlungsverzug gerät.
- 7.4 Der Kunde tritt an die dies annehmende COTESA hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit den Abnehmern treffen, die die Rechte von COTESA in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zu nichtermachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen COTESA und dem Kunden vereinbarten Nettopreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Gegenstände entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- 7.5 Die Kunde bleibt zur Einziehung der an COTESA abgetretenen Forderung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf durch COTESA berechtigt. COTESA verpflichtet sich jedoch, die Einzugsermächtigung nur bei berechtigtem Interesse ihrerseits zu widerrufen. Ein solches berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber COTESA nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen von COTESA ist der Kunde verpflichtet, COTESA die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu (über-)geben und, sofern COTESA dies nicht selbst tut, die Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an COTESA zu unterrichten.
- 7.6 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrags an die dies annehmende COTESA ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.
- 7.7 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für COTESA als Hersteller, ohne jedoch COTESA zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht COTESA gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt COTESA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Nettorechnungsbetrags der Vorbehaltsware zu den Nettorechnungsbeträgen der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde COTESA bereits

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

- jetzt im vorgenannten gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für COTESA. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen von COTESA ist der Kunde jederzeit verpflichtet, COTESA die zur Verfolgung ihrer Eigentums- und Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7.8 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder an COTESA nach den vorstehenden Bestimmungen abgetretene Forderungen, hat der Kunde COTESA unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten, um COTESA die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen.
- 7.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist COTESA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen (Verwertungsfall). Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet und trägt die zur Rücknahme erforderlichen Transportkosten. Das Herausgabeverlangen von COTESA beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. COTESA ist bei Rücktritt berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich angemessener Kosten der Verwertung, mit denjenigen Forderungen verrechnet, die der Kunde COTESA aus der Geschäftsbeziehung schuldet.
- 7.10 Übersteigt der Wert der für COTESA nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist COTESA auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- § 8 Gewährleistung**
- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder, soweit geschuldet, mangelhaften Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf bei Endlieferung des Liefergegenstandes an einen Verbraucher (§§ 478, 445a BGB) oder die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien.
- 8.2 Grundlage der Mängelhaftung von COTESA ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Liefergegenstands (einschließlich Zubehör und, soweit geschuldet, Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von COTESA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett des Liefergegenstandes, gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 8.3 Bei Liefergegenständen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet COTESA eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziff. 8.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt COTESA insoweit keine Haftung.
- 8.4 COTESA haftet grundsätzlich nicht für Mängel, soweit der Mangel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung, fehlerhaften Herstellungstoffen oder, soweit geschuldet, fehlerhafter Anleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die daraus ergebende Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, ungeeigneter Lagerbedingungen, und für die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den in der Beschreibung, der Spezifikation oder in dem jeweiligen Datenblatt von COTESA oder dem Hersteller für den Liefergegenstand vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.
- 8.5 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Liefergegenständen, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Sachmangel, so ist COTESA hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwölf Kalendertagen ab Gefahrübergang gemäß Ziff. 6.3 und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung, letztere jedoch spätestens innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsverjährungsfrist, COTESA gegenüber schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von COTESA für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einem zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Liefergegenstand gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten).
- 8.6 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann COTESA zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von COTESA gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von COTESA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.7 COTESA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 8.8 Der Kunde hat COTESA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde COTESA den mangelhaften Liefergegenstand auf deren Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeantrag hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation des mangelhaften Liefergegenstandes noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn COTESA ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt.
- 8.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet COTESA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und diesen ALB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann COTESA vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 8.10 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von COTESA Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist COTESA unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn COTESA berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 8.11 Bessert der Kunde oder ein Dritter den Liefergegenstand unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens COTESA für die daraus entstehenden Folgen.
- 8.12 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.13 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

- Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln oder Mangelfolgeschäden nur nach Maßgabe der §§ 10 und 11.
- 8.14 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in Ziff. 8.1 bis 8.13 gelten nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von COTESA, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gemäß § 276 BGB oder einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.
- § 9 Schutzrechte**
- 9.1 COTESA steht nach Maßgabe dieses § 9 dafür ein, dass der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Der Kunde und COTESA werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich oder in Textform benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 9.2 In dem Fall, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird COTESA nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten ein Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt COTESA dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen nach Maßgabe von § 11.
- 9.3 Bei Rechtsverletzungen durch von COTESA gelieferter Produkte anderer Hersteller, wird COTESA nach ihrer Wahl entweder ihre Ansprüche gegen die Hersteller bzw. Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen COTESA bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist, z.B. wegen Insolvenz. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen COTESA gehemmt.
- § 10 Höhere Gewalt und Selbstbelieferung**
- 10.1 Erhält COTESA aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung ihrer Lieferung oder Leistung gegenüber dem Kunden Lieferungen oder Leistungen ihrer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus ihrer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit den Kunden (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt (d.h. ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares, außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann) von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mehr als 14 Kalendertage) ein, so wird COTESA den Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform darüber informieren. In diesem Fall ist COTESA berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit COTESA der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- oder Leistungsgarantie übernommen hat und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist. Der höheren Gewalt stehen gleich: Epidemien und Pandemien, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von COTESA schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 10.2 Ist ein Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 10.1 der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist oder die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen Ziff. 10.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 10.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- oder Leistungstermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.
- 10.3
- § 11 Haftung**
- 11.1 COTESA haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen in Ziff. 11.2 bis 11.4 nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden, auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 11.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 11.1 gilt nicht
- für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von COTESA sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von COTESA;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;
 - im Fall der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von COTESA;
 - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt vereinbart war;
 - soweit COTESA die Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat;
 - bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3 Für den Fall, dass COTESA oder ihre Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall der vorstehenden Ziff. 11.2 lit. d), e) oder f) vorliegt, haftet COTESA auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 11.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 11.1 bis 11.3 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern von COTESA.
- 11.5 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- § 12 Verjährung**
- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrübergang nach Ziff. 6.3. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seitens COTESA, oder wenn in den Fällen der § 487 BGB (Rückgriff in der Lieferkette mit Verbrauchern als Endabnehmer), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bau-mängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- § 13 Exportkontrolle**
- 13.1 Der Liefergegenstand ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen durch den Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ins vereinbarte Land der Erstausslieferung (nachfolgend **Erstlieferungsland**) bestimmt.
- 13.2 Die Ausfuhr des Liefergegenstands durch den Kunden aus dem Erstausslieferungsland kann - z.B. aufgrund seiner Art oder seines Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde ist selbst verpflichtet, dies zu prüfen und die diese Liefergegenstände einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland bzw. anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie ggf. der USA oder ASEAN-Staaten und aller beim In- und Export betroffener Drittländer strikt zu beachten, soweit er den von COTESA überlassenen

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

- Liefergegenstand aus dem Erstlieferungsland ausführt oder durch Dritte ausführen lässt.
- 13.3 Der Kunde wird insbesondere sicherstellen und COTESA auf Anforderung nachweisen, dass
- die überlassenen Liefergegenstände nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
 - kein Unternehmen und Personen, die in der US-Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software oder US-Technologie beliefert werden;
 - keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nations List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
 - keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorists, Specially Designated Global Terrorists der USA oder der Terroristenliste der Europäischen Union oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrolle genannt werden;
 - keine militärischen Empfänger mit den von COTESA überlassenen Liefergegenständen beliefert werden;
 - keine Empfänger mit den von COTESA überlassenen Liefergegenständen beliefert werden, wenn dabei ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der Europäischen Union oder der ASEAN-Staaten vorliegt;
 - alle Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Erstlieferungslandes bzgl. des Liefergegenstandes beachtet werden; sowie
 - die Liefergegenstände nicht nach Russland oder Belarus ausgeliefert werden.
- 13.4 Der Kunde gewährleistet bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf seine Kosten, dass hinsichtlich der von COTESA überlassenen Liefergegenstände alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes erfüllt sind.
- 13.5 Sind objektive Anhaltspunkte gegeben, dass eine Verwendung des Liefergegenstandes durch den Kunden gegen eine Regelung aus vorstehender Ziff. 13.3 verstößt, kann COTESA von dem Kunden bezüglich des betroffenen Liefergegenstandes geschlossenen Vertrages zurücktreten. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungs- und/oder Schadensersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 13.6 Der Kunde stellt COTESA von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziff. 13.1 bis 13.4 resultieren. Dies gilt auch für angemessene und übliche Kosten (auch solche der Rechtsverteidigung von COTESA), die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden beruhen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- § 14 Geheimhaltung**
- 14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
- 14.2 **Vertrauliche Informationen** im Sinne von Ziff. 14.1 sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit des betreffenden Vertragspartners oder mit ihm gesellschaftsrechtlich gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen betreffenden Informationen (einschließlich Daten und Aufzeichnungen) und geheimes Know-how, d.h. identifizierbare Erkenntnisse, an denen ausdrücklich oder konkludent verlaubarbares Geheimhaltungsinteresse besteht, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen, die ein Vertragspartner (nachfolgend **überlassende Partei**) dem anderen Vertragspartner (nachfolgend **empfangende Partei**) im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung überlässt, vorausgesetzt
- dass diese, wenn schriftlich oder elektronisch überlassen, als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind, als solche beschrieben oder in einer anderen Weise als solche für die empfangende Partei eindeutig bei objektiver Betrachtung erkennbar sind; oder
 - dass diese, wenn mündlich oder visuell überlassen, bei der Überlassung von der überlassenden Partei als vertrauliche Informationen deklariert sind und nachfolgend schriftlich oder in Textform von ihr gegenüber der empfangenden Partei zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Überlassung an die empfangende Partei mit der Kennzeichnung „vertrauliche Information“ zu übermitteln, wobei der Zugang bei der empfangenden Partei maßgeblich ist.
- 14.3 Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist die Information, wenn
- sie zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt ist oder von der überlassenden Partei veröffentlicht ist;
 - sie zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehört;
 - sie der konkret empfangenden Partei individuell bekannt ist. Die Vertragspartner werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich oder in Textform binnen 14 Kalendertagen nach Empfang der vertraulichen Information als Voraussetzung für die Annahme der Anwendbarkeit dieser Ausnahme informieren; andernfalls ist die empfangende Partei nicht mehr berechtigt sich auf diesen Ausnahmetatbestand zu berufen;
 - sie allgemein bekannt wird, ohne dass die empfangende Partei schuldhaft hierzu beigetragen hat;
 - sie entsprechend gesetzlich zwingender Vorschriften oder behördlicher Anordnung offenbart werden muss;
 - deren Offenbarung gegenüber Dritten zum Vollzug der Vertragsbeziehung zwingend erforderlich ist, soweit diese Dritten entsprechend den Vorgaben den Regelungen in diesem § 14 (bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig) entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 14.4 Die Regelungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes bleiben unberührt und gehen, soweit diese zwingender Natur sind, den vorstehenden Regelungen in Ziff. 14.1 bis 14.3 vor.
- § 15 Aufrechnung, Abtretung**
- 15.1 Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. § 215 BGB (Aufrechnung mit Vergütungsforderungen) bleibt unberührt. Die Aufrechnung bleibt auch mit solchen Gegenforderungen zulässig, die auf einer Verletzung einer Hauptleistungspflicht aus dem Vertrag mit COTESA beruhen.
- 15.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit COTESA an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- § 16 Zugangsfiktion**
- Sämtliche Erklärungen von COTESA gegenüber dem Kunden gelten ab drei Kalendertagen nach der Absendung als zugegangen, soweit diese nicht Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere Kündigungen, Rücktritt, Anfechtungen oder sonstige Erklärungen, die einen gewissen Nachteil für den Kunden bewirken, betreffen.
- § 17 Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 17.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem COTESA und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz in Mittweida. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. COTESA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung gemäß diesen ALB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.